

7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg vom 22.10.1975

Aufgrund von §§ 4 und 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), 5 und 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg am xx.xx.xxxx folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 „Erledigungsaufgaben“ wird um Ziff. 7 ergänzt:

§ 3 Erledigungsaufgaben

(2)

7. Wahrnehmung der Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten. Näheres hierzu wird in schriftlicher Vereinbarung geregelt.

Artikel 2

§ 12 Abs. 3 „Finanzierung“ wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die übrigen vom Verband übernommenen Aufgaben werden nach der ebenfalls am heutigen Tage beschlossenen Vereinbarung über die Wahrnehmung und Finanzierung der Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg abgerechnet. Die Überprüfung des Personalbedarfs für die Aufgabenerfüllung soll alle 5 Jahre erfolgen. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das aus dem Gutachten ermittelte Verhältnis durch Beschluss festzulegen. Bis zu einer Neufestsetzung gelten die jeweiligen Verteilungsschlüssel weiter.

Es wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:

- (6) Von den Kosten, die nach der Satzung für die ehrenamtliche Entschädigung anfallen, trägt jede Gemeinde den Anteil der durch sie entsandten Verbandsversammlungsmitglieder. Von den Kosten für den Verbandsvorsitzenden, die Verwaltungsratsmitglieder und den Geschäftsführer trägt die Gemeinde Uhltingen-Mühlhofen 10%, die übrigen Gemeinden die verbleibenden Kosten zu gleichen Teilen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Meersburg,

Robert Scherer
Verbandsvorsitzender